

Wenn die Orientierungsziffer Gewinn durch die WB nicht erreicht wird, aber einzelne Betriebe der WB einen optimalen Planvorschlag mit Überbietung der Orientierungsziffer Gewinn ausarbeiten, haben die Generaldirektoren der WB zu sichern, daß diese Betriebe durch Umverteilung des planmäßigen Prämienfonds der WB eine zusätzliche Zuführung zum Prämienfonds bis zu 70% des die Orientierungsziffer Gewinn übersteigenden Betrages erhalten.

Betriebe, die ihre überbotenen Beträge voll erfüllen, haben das Recht, die von ihnen als Gewinnverwendung geplanten zusätzlichen Prämienbeträge ihren Prämienfonds zuzuführen, auch wenn die Überbietung in der WB durch Verschulden anderer Betriebe nicht voll erreicht wird.

Der Anteil der WB (Zentrale) für zusätzliche Zuführungen aus der Überbietung und Erfüllung der Orientierungsziffer und der Übererfüllung des Planes (s. Ziff. 8 der Grundsätze) darf 7 % der zusätzlichen Zuführungen der WB insgesamt nicht überschreiten.

Berlin, den 23. Juli 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates „

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über das Statut des Büros für wirtschaftliche und
wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
mit dem Ausland.**

Vom 30. Juli 1964

§ 1

Die Verordnung vom 8. November 1962 über das Statut des Büros für wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit dem Ausland (GBl. II S. 847) wird aufgehoben.

§ 2

Die Leitung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik wird durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates neu geregelt.*⁸

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Dr. A p e l

**Anordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen
Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal,
Frankreich und der Türkei.**

Vom 9. September 1964

Zum Schutze der einheimischen Tierbestände vor Infektion mit Tierseuchenerregern, insbesondere der afrikanischen Schweinepest und exotischen Maul- und Klauenseuche, wird auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über das Veterinärwesen (GBl. I S. 55) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus Spanien, Portugal, Frankreich und der Türkei ist ab sofort verboten.

(2) Dieses Verbot beinhaltet auch die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen aus diesen Ländern, wenn sie als Geschenksendungen eingeführt oder im Reiseverkehr auf dem Land-, See- oder Luftweg mitgeführt werden.

(3) Reiseverzehr, der durch besondere Verfahren, wie z. B. Kochen oder Braten, als entseucht anzusehen ist, ist von diesem Verbot ausgenommen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1964

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister